

Häusliche Quarantäne - was bedeutet das?

17.03.2020

Die Behörde entscheidet, über wen Quarantäne verhängt wird. Egal, ob man im Krankenhaus isoliert wird oder zu Hause bleiben muss: Betroffene müssen dem Folge leisten und dürfen die Quarantäne nicht verlassen.

Das Gesundheitsamt kann eine häusliche Quarantäne (14 Tage, wegen der Inkubationszeit) anordnen, wenn:

- Kontakt mit einem Covid-19-Erkrankten bestand.
- Der Test auf das Coronavirus positiv ausgefallen ist, auch wenn keine oder nur geringen Symptome auftreten.
- Betroffene sich in den vergangenen zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Familienmitglieder oder weitere Personen, die im selben Haushalt leben, stehen automatisch auch unter Quarantäne. Ist eine Person im Haushalt ernsthaft am Coronavirus erkrankt, sollten die restlichen Familienmitglieder auf die Umsetzung konsequenter Hygienemaßnahmen achten.

Verhalten während der Quarantäne:

- Betroffene müssen zu Hause bleiben.
- Sie dürfen NICHT zur Arbeit gehen, Einkäufe erledigen, spazieren gehen oder Besuch empfangen.
- Im eigenen Garten sollte sich nur aufgehalten werden, wenn dieser eingegrenzt ist und sich auf Nachbarsgrün niemand aufhält.

Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

- Die Anordnung des Gesundheitsamtes kann bei Zuwiderhandlung gerichtlich vollstreckt werden (ggf. Abholung durch die Polizei).
- Bei „Fluchtgefahr“ aus der Quarantäne-Station eines Krankenhauses, darf die Person dort, auch eingeschlossen werden (dies bedarf aber einer richterlichen Anordnung).
- Bei Zuwiderhandlung drohen laut Infektionsschutzgesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.

Gesundheitszustand protokollieren

- Während der häuslichen Quarantäne wird man von speziell geschulten Mitarbeitern des Gesundheitsamtes betreut, wobei diese sich meist einmal täglich melden.
- Die Betroffenen sind dazu verpflichtet, ihren Gesundheitszustand zu protokollieren. Z.B. Notieren von Symptomen und 2x täglich Fiebermessen
- Am Ende der Quarantäne wird erneut auf das Virus getestet. Nach Negativbescheid wird die Quarantäne aufgehoben.

Lohnfortzahlung/ Entschädigung

- Über einen Verdienstausschlag müssen sich sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige keine Sorgen machen.
- Bei tatsächlicher Erkrankung wird die Person krankgeschrieben und es gelten die normalen Regeln für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (6 Wochen Gehalt, danach Krankengeld).

- Bei vorsorglicher Quarantäne greift das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, der sich den Betrag aber später von der Behörde zurückholen kann, welche die Quarantäne angeordnet hat.
- Wenn Selbstständige oder Freiberufler unter Quarantäne gestellt werden, erhalten sie Verdienstausfall nach § 56 IFSG. Die Entschädigung bemisst sich nach den letzten Jahreseinnahmen, die dem Finanzamt gemeldet wurden.
- Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich, innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne, bei den in den Bundesländern hierfür festgelegten zuständigen Einrichtungen eingehen. In Schleswig-Holstein ist dies das

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein,
Seminarweg 6,
24837 Schleswig.

Der notwendige Antrag ist [online abrufbar](#).